

Anhang 48
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH JAPANISCH

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "Japanisch und Japanisch unterrichten 1" und 3 "Japanisch und Japanisch unterrichten 2" sowie das Schwerpunktm modul 1 "Japanische Populärkultur und Medien" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Japanisch und Japanisch unterrichten 1	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Unterrichtshospitation unter Begleitung b (TP, 20%) ²	Studienleistungen in Sprachkurs a und Unterrichtshospitation unter Begleitung b (V)	mündlich mündliche Prüfung oder Präsentation 30 Min. Japanisch	keine	P	9	-	9/27
AM 3	Japanisch und Japanisch unterrichten 2 ³	erfolgreicher Abschluss von AM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP) ¹ Seminar b	Studienleistungen in Sprachkurs a und Seminar b (V)	kombiniert Klausur und mündliche Prüfung Klausur/ 90 Min. mündliche Prüfung/ 20 Min.	keine	P	9	-	9/27
SM 1	Japanische Populärkultur und Medien	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung oder Seminar a Vorlesung oder Seminar b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung oder Seminar a, Vorlesung oder Seminar b und Seminar c (V)	praktisch Unterrichtsgestaltung 1 LP	keine	P	9	-	9/27
GyGe-MEd-Jap-MA	Masterarbeit ⁴	erfolgreicher Abschluss von AM 2; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8c Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁴	15	15	-

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe f).

² Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b) und g).

³ In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.